

Rechtsmittel des Mario Costacurta gegen das Urteil der Dritten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Januar 1998 in der Rechtssache T-98/96, Mario Costacurta gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 20. März 1998

(Rechtssache C-75/98 P)

(98/C 166/07)

Mario Costacurta hat am 20. März 1998 ein Rechtsmittel gegen das Urteil der Dritten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Januar 1998 in der Rechtssache T-98/96, Mario Costacurta gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter des Rechtsmittelführers ist Rechtsanwalt Albert Rodesch, 7—11, route d'Esch, Luxemburg.

Der Richtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 22. Januar 1998 in der Rechtssache T-98/96, Mario Costacurta/Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾, aufzuheben;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 31. Mai 1996, mit der der Kläger dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zugewiesen wurde, aufzuheben;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Verfahrenskosten beider Instanzen aufzuerlegen;
- dem Rechtsmittelführer alle weiteren Rechte, Ansprüche, Rügen und Rechtshandlungen, insbesondere im Hinblick auf den Ersatz des Schadens, vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Unzuständigkeit der Anstellungsbehörde, Verstoß gegen die Artikel 2 und 4 des Beamtenstatuts und gegen Artikel 5 Absatz 4 des Beschlusses 69/13/Euratom/EGKS/EWG über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾: Das Gericht habe zu Unrecht den Klagegrund des Verstoßes gegen Artikel 4 des Beamtenstatuts für unbegründet gehalten. Die Anstellungsbehörde, die die angefochtene Entscheidung getroffen habe, habe nämlich, da es sich bei ihr keineswegs um eine Haushaltsbehörde gehandelt habe und sie nicht zuständig gewesen sei, die genehmigten Stellenpläne zu ändern, den Kläger nicht mit seiner Stelle dem Amt zuweisen können.
- Verstoß gegen Artikel 6 des Beamtenstatuts, Verstoß gegen die Verordnung des Rates über den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften: Das Gericht habe zu Unrecht in Randnummer 34 seines Urteils festgestellt, „wie von der Kommission ausgeführt, gehören die

Stellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen haushaltsmäßig zum Personalbestand der Kommission“, da dies seit 1970 nicht mehr der Fall sei.

- Verstoß gegen Artikel 7 des Beamtenstatuts.
- Verstoß gegen die Grundsätze des berechtigten Vertrauens und der Fürsorgepflicht.
- Verstoß gegen die Artikel 25 und 101a des Beamtenstatuts.

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 28.3.1998, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 13 vom 18.1.1969, S. 19.

Rechtsmittel der Ajinomoto Co. Inc. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte erweiterte Kammer) vom 18. Dezember 1997 in den verbundenen Rechtssachen T-159/94 ⁽¹⁾ und T-160/94 ⁽²⁾, Ajinomoto Co. Inc. und The NutraSweet Company gegen Rat der Europäischen Union, unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 20. März 1998

(Rechtssache C-76/98 P)

(98/C 166/08)

Die Ajinomoto Co. Inc., 15—1, Kyobashi itchome, Chuo-ku, Tokyo 104, Japan, hat am 20. März 1998 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte erweiterte Kammer) vom 18. Dezember 1997 in den verbundenen Rechtssachen T-159/94 und T-160/94, Ajinomoto Co. Inc. und The NutraSweet Company gegen Rat der Europäischen Union, unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind die Rechtsanwälte Mario Siragusa, Rom, Till Müller-Ibold, Frankfurt, und Victoria Donaldson, Solicitor am Supreme Court of England and Wales, beauftragt durch die Kanzlei Cleary, Gottlieb, Steen & Hamilton, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Marc Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-159/94 und T-160/94 aufzuheben und die Verordnung (EWG) Nr. 1391/91 des Rates vom 27. Mai 1991 ⁽³⁾ insoweit für nichtig zu erklären, als sie auf die Rechtsmittelführerin anwendbar ist;
2. erklärt, der die endgültige Vereinnahmung der für den vorläufigen Antidumpingzoll hinterlegten Beträge vorläuft, und Artikel 2 dieser Verordnung insoweit für nichtig zu erklären, als er auf die Rechtsmittelführerin anwendbar ist;